



**Gebührensatzung für das Stadtarchiv Iserlohn**  
mit Bekanntmachungsanordnung  
vom 07.04.2022

I.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 22.03.2022 nachstehende Gebührensatzung für das Stadtarchiv Iserlohn beschlossen.

Diese Gebührensatzung beruht auf § 7, Abs. 1 und § 41, Abs. 1, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, den §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung und § 10 des Gesetzes über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen - ArchivG NRW) vom 16. März 2010 (GV NRW S. 188/GV NRW S. 603) in der zurzeit gültigen Fassung.

**§ 1**

**Grundsätze der Gebührenerhebung**

(1) Die persönliche Benutzung von Archiv- und Bibliotheksgut in den Räumlichkeiten des Stadtarchivs ist kostenfrei. Für andere Formen der Benutzung, durch die dem Stadtarchiv Verwaltungsaufwände (Personal- oder Sachkosten) entstehen, für die Einräumung von Verwertungsrechten und die Teilnahme an Vorträgen, Archivführungen und anderen Veranstaltungen sind Verwaltungsgebühren zu entrichten.

(2) Gebührensschuldner ist, wer Leistungen des Stadtarchivs in Anspruch nimmt bzw. in Auftrag gibt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Die Gebühren werden mündlich oder durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie sind unmittelbar nach Entstehung der Abgabenschuld durch Begründen der Gebührentatbestände nach §§ 2 bis 4 fällig.

(4) Unbeschadet der in dieser Gebührensatzung festgesetzten Gebühren sind dem Stadtarchiv Iserlohn entstandene Auslagen für Sonderleistungen, z. B. Versicherungen, zu ersetzen.

(5) Versand- und Verpackungskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

**§ 2**

**Gebührentatbestände bei der Nutzung  
von Archiv- und Bibliotheksgut**

### (1) Personalaufwand

Personalaufwände, die bei der Recherche, der Beantwortung von Anfragen, der Bereitstellung von Archiv- und Bibliotheksgut, für die Erstellung von Reproduktionen sowie von Abschriften, Auszügen und Übertragungen aus Archivalien entstehen, kosten:

- |     |   |         |
|-----|---|---------|
| 1.1 | bei einem geringem Zeitaufwand bis maximal 15 Minuten                           | 16,00 € |
| 1.2 | bei einem Zeitaufwand von über 15 Minuten<br>je angefangene halbe Arbeitsstunde | 32,00 € |

### (2) Reproduktionen

Für Reproduktionen (z. B. Fotokopien, Ausdrücke, fotografische und digitale Reproduktionen) und die Bereitstellung von Dateien auf elektronischem Weg bzw. Datenträgern werden zusätzlich zum Personalaufwand nach § 2 Abs. 1 folgende Gebühren erhoben:

- |     |  |                   |
|-----|--|-------------------|
| 2.1 | Fotokopien aus Bibliotheksgut (z. B. aus Büchern und Zeitschriften) und<br>Ausdrücke am PC oder Mikrofilmscanner<br>je Kopie oder Ausdruck bis DIN A4<br>je Kopie oder Ausdruck bis DIN A3           | 0,50 €<br>1,00 €  |
| 2.2 | Fotokopien / Auszüge aus Archivgut (z.B. aus Personenstandsregistern,<br>Sammelakten und Akten)<br>je Kopie bis DIN A3 für private Zwecke<br>je Kopie bis DIN A3 für gewerbliche/kommerzielle Zwecke | 5,00 €<br>10,00 € |
| 2.3 | Ausdrücke auf Fotopapier<br>je Ausdruck bis DIN A3   | 5,00 €            |
| 2.4 | Fotografische und digitale Reproduktionen von Fotos und anderen Vorlagen<br>je Aufnahme bzw. je Scan   | 5,00 €            |
| 2.5 | Bereitstellung von Dateien auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) bzw.<br>Datenträgern (z.B. CD, DVD, USB-Stick)<br>je Mail bzw. Datenträger  | 5,00 €            |

### (3) Beglaubigungen

Die Gebühr für die Beglaubigung von Abschriften, Auszügen bzw. Fotokopien beträgt:  
je Seite 5,00 €

## § 3

### **Gebührentatbestände durch die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten**

(1) Gemeinfreies Archivgut, bei dem Nutzungs- und Verwertungsrechte aus dem Urheberrecht abgelaufen sind oder für das aufgrund seines Entstehungskontextes als amtlichem Schriftgut keine Urheberrechte entstanden sind, kann kostenfrei nachgenutzt werden, wenn Schutzfristen oder andere Rechte Dritter nicht berührt sind.

(2) Liegen die Nutzungs- und Verwertungsrechte für Archivgut mit Werkcharakter im Sinne des Urheberrechtsgesetzes bei der Stadt Iserlohn oder wurden diese bei der Übernahme von Archivgut von Dritten der Stadt oder dem Stadtarchiv durch den bisherigen Eigentümer rechtmäßig übertragen, so fallen für die Verwendung oder Verwertung von Archivgut im Druck, in der Datenerfassung, bei Sendung oder anderen Formen der Veröffentlichung folgende Gebühren an:

2.1 je Abbildung eines Fotos oder einer Seite aus anderem Archivgut  
in einem Druckwerk 40,00 €

Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen und Lizenzausgaben werden wie neue Druckwerke behandelt.

2.2 je Abbildung eines Fotos oder einer Seite aus anderem Archivgut in einem Film,  
Video, im Internet oder einer Ausstellung  
40,00 €

(3) Entstehen dem Stadtarchiv Iserlohn bei der Anfertigung oder Bereitstellung von veröffentlichungsfähigen Reprografien oder Digitalisaten Auslagen oder personelle Mehraufwände, so sind diese von der Benutzerin/von dem Benutzer gesondert zu entrichten. Die Gebühren für Personalaufwände und Reproduktionen berechnen sich nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Gebührensatzung.

#### **§ 4**

#### **Gebühren für Vorträge, Archivführungen und andere Veranstaltungen**

(1) Für die Teilnahme an Vorträgen, Archivführungen und anderen Veranstaltungen des Stadtarchivs werden folgende Gebühren erhoben:

pro Person 6,00 €

Schülerinnen, Schüler, Studierende, Auszubildende,  
Wehrdienstleistende, Freiwilligendienstleistende (FSJ/BFD),  
Schwerbehinderte, erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ALG II),  
Inhaberinnen und Inhaber des Iserlohn-Passes und  
der Ehrenamtskarte 3,00 €

(2) Archivführungen für Gruppen aus Schulen und Hochschulen in der Stadt Iserlohn sind entgeltfrei.

#### **§ 5**

#### **Ermäßigung und Befreiung von Gebühren**

(1) Gebührenfreiheit besteht, soweit dies gesetzlich geregelt ist, z. B. für Zwecke der gesetzlichen Rentenversicherung.

(2) Erfolgt die Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistungen auch im Interesse des Stadtarchivs Iserlohn, kann von der Gebührenerhebung abgesehen werden.

(3) Für nachgewiesene wissenschaftliche, pädagogische, stadt- und ortsgeschichtliche Zwecke kann eine Ermäßigung von 50 % gewährt werden.

(4) Über die Ermäßigung und Befreiung von Gebühren entscheidet die Archivleitung.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Stadtarchiv Iserlohn vom 18.04.2012 außer Kraft.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung NRW kann gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises – nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Gebührensatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Iserlohn vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 07.04.2022

M. Joithe  
Bürgermeister